

**Sondernutzungsgebührensatzung**  
**(Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen**  
**in der Stadt Fürstenwalde/Spree)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202) in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.258) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, S.1), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 14. April 2011 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für die Sondernutzung kommunaler öffentlicher Anlagen und Plätze der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) werden nach Maßgabe der Anlage (Gebührentarif für Sondernutzungen) Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Gebühren werden durch Bescheid erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind bei genehmigten oder bei ungenehmigten Sondernutzungen der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger, der Sondernutzungsausübende oder Nutznießer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif für Sondernutzungen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (2) Als zu berechnende Fläche bei Verkaufsständen, Abfallbehältnissen und dergleichen gilt die beanspruchte Fläche über Grund. Bei Gerüsten, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Absperrungen mittels mobiler Einfriedungseinrichtungen (z.B. Flatterband, Baken, Kegel, Bauzaunelemente) gilt die eingefriedete Fläche einschließlich der von den Absperr-einrichtungen beanspruchten Grundflächen.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Fläche Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets ganzzahlig aufgerundet.

- (4) Gebühren werden in Tagesbeträgen nach Maßgabe des Gebührentarifs festgesetzt.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Sondernutzungsgebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
- (6) Für unerlaubte Sondernutzungen ist ab dem Beginn der tatsächlichen Nutzung die Gebühr nach Gebührentarif zu erheben. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

#### **§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugten Sondernutzungen mit Beginn der Nutzung.
- (3) Die Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr wird im Bescheid festgesetzt.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, grundsätzlich erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Stadt, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gebühren werden erstattet sobald die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche abgeschlossen ist.

#### **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  - I. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.
  - II. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen im Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahltag.
  - III. Gewerkschaften, Kirchen, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Sondernutzungsgebührensatzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 20. April 2011

Hans-Ulrich Hengst  
Bürgermeister

Anlage